



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),
auf Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung vom 16. Januar 1991² über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

¹ SR 451
² SR 451.1
³ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) wurde am 1. Mai 1936 vom Bundesrat eingesetzt. Sie erhält eine Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung nach Artikel 25 NHV verlangt die Einsetzung einer nicht weisungsgebundenen und unabhängig arbeitenden Einheit der dezentralen Bundesverwaltung. Die ENHK versammelt besonderes Fachwissen aus verschiedensten Fachbereichen, das in der Bundesverwaltung in dieser Form nicht verfügbar ist.

3. Aufgaben

Die ENHK ist nach Artikel 23 Absatz 4 NHV die beratende Fachkommission des Bundes für Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes. Nach Artikel 25 NHV berät sie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in grundsätzlichen Fragen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes (Bst. a), wirkt beratend mit beim Vollzug des NHG (Bst. b), wirkt mit bei der Vorbereitung und Nachführung der Inventare nach Artikel 5 NHG von Objekten von nationaler Bedeutung (Bst. c), begutachtet nach den Artikeln 7 und 8 NHG die Vereinbarkeit von Projekten mit den Schutzziele von Inventarobjekten nach Artikel 5 NHG zuhanden der Behörden des Bundes und der Kantone, die Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG zu erfüllen haben (Bst. d), und erstattet besondere Gutachten nach Artikel 17a NHG, sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, ein Objekt beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 NHG aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist (Bst. e).

4. Mitgliederzahl

Die ENHK besteht nach Artikel 24 Absatz 1 NHV aus höchstens 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Die ENHK ist dem UVEK zugeteilt (Anhang 2 RVOV). Der Präsident wird vom Bundesrat ernannt; im Übrigen konstituiert sich die ENHK selber (Art. 24 Abs. 1 NHV). Das Geschäftsreglement wird vom UVEK genehmigt (Art. 24 Abs. 3 NHV). Das Sekretariat der ENHK wird administrativ vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführt.

Nach Artikel 24 Absatz 2 NHV kann das BAFU Personen mit Spezialkenntnissen zu ständigen Konsulentinnen oder Konsulenten ernennen, die in ihren Spezialgebieten die ENHK beraten.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die ENHK erstattet dem UVEK jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (Art. 24 Abs. 5 NHV). Im Rahmen ihres Auftrages ist die ENHK grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der ENHK erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der ENHK nicht. Medienmitteilungen der ENHK werden dem Generalsekretariat des UVEK vor der Publikation zur Kenntnis gebracht. Zu Begutachtungen nach den Artikeln 7, 8 und 17a NHG informiert die ENHK in der Regel nicht, jedenfalls nur nach Rücksprache mit der das Gutachten anfragenden Stelle des Bundes oder der Kantone und wenn sie es für eine objektive Information der Öffentlichkeit für angemessen hält.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder sowie die Konsulentinnen und Konsulenten der ENHK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie

ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, Konsulentinnen oder Konsulenten der ENHK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁵).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel für die ENHK werden im Budget des BAFU eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die ENHK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

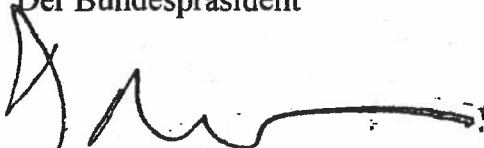
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der ENHK die Informationen zur Verfügung, welche die ENHK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das UVEK zu eröffnen.